

Aktenzeichen  
21-9300

Kitzingen, 07.06.2023

Federführung: Sachgebiet 21  
 Bearbeiter: Ute Sanzenbacher  
 Tel.Nr.: 09321 928 2101

Vorlage-Nr.: SG 21/261/2023

| Beratungsfolge:              | Status:öffentlich/nicht öffentlich | Termin:    |
|------------------------------|------------------------------------|------------|
| Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss | öffentlich / Beschluss             | 20.07.2023 |
| Kreisausschuss               | öffentlich / Beschluss             | 24.07.2023 |
| Kreistag                     | öffentlich / Beschluss             |            |

## **Aufhebung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen**

### **Anlage:**

1 Satzung des Landkreises Kitzingen über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen mit Gebührenverzeichnis aus 1997

### **I. Vortrag:**

Der Landkreis Kitzingen verfügt über eine aus dem Jahre 1997 datierende Sondernutzungsgebührensatzung für über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen von Kreisstraßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt, deren Fassung seinerzeit vom Kreistag in enger Anlehnung an die letztmals 1993 aktualisierte Mustersatzung des Bayerischen Landkreistags (Bay LkrT - aus dem Jahre 1983) beschlossen wurde.

Die Einnahmen aus dieser Satzung fließen dem Landkreishaushalt zu und werden vom Sachgebiet 42 (Tief- und Gartenbau) vereinnahmt:

- Im Zeitraum 2010 bis 2022 konnten aus Sondernutzungen Einnahmen zwischen 886 € und 1.438 € jährlich erzielt werden (Haushaltsstelle 0.6500.1191). Grundlage sind Verträge nach bürgerlichem Recht (jährliches Benutzungsentgelt) für Kanal- und Leitungsverlegungen.

- Die damit korrespondierenden - allerdings lediglich den damit verbundenen Aufwand abbildenden – einmaligen Verwaltungsgebühreneinnahmen variierten im Zeitraum 2010 bis 2022 zwischen 2.580 € und 3.050 € jährlich (Haushaltsstelle 0.6500.1010).

Der Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) empfiehlt dem Landkreis nun in TZ 37 seines Berichtes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2019, o. g. Satzung um einen gesonderten Gebührentatbestand für Schwer- und Großraumtransporte zu erweitern.

Bisher sieht die Sondernutzungsgebührensatzung des Landkreises hierfür nur eine Rahmengebühr von 20 DM bis 25.000 DM vor, die zur Anwendung kommt, soweit eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten ist.

Wenn der Landkreis der Empfehlung des BKPV folgen würde,

- müsste der neue Gebührentatbestand für Schwer- und Großraumtransporte zunächst nach Kriterien wie Gewicht und/oder befahrene Strecke und/oder nur Brückenbauwerke und/oder Höhe/Breite/Länge/Achszahl usw. hinreichend konkretisiert und jeweils einem Nutzungsgebührenrahmen zugeordnet werden,
- wäre künftig vom Sachgebiet 43 (Verkehrswesen/staatliche Straßenbaubehörde) bei jedem Schwer- und Großraumtransport, nicht nur – wie bisher – eine gebührenpflichtige staatliche Erlaubnis und Ausnahmeregelung nach dem Straßenverkehrsrecht zu erteilen, sondern gem. BKPV jeweils bei Herstellung des Einvernehmens mit der kommunalen Straßenbaubehörde dem Sachgebiet 42 (Tief- und Gartenbau) die dann satzungsgemäß zu erhebenden Sondernutzungsgebühren zusammen mit möglichen Auflagen und Bedingungen mitzuteilen,
- d. h. ein Bürger / ein Unternehmen müsste für einen Schwer- und Großraumtransport nicht nur wie bisher die staatliche Gebühr für die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis, sondern zusätzlich eine kommunale Sondernutzungsgebühr zahlen.

Die Verwaltung nahm die BKPV-Prüfungsempfehlung zum Anlass, Sinn und Nutzen der mehr als 25 Jahre alten und auf einen dreißigjährigen Sachstand beruhenden Gebührensatzung grundsätzlich zu hinterfragen:

- Der Bay LkrT hat auf Nachfrage mitgeteilt, „dass sich ein neues Satzungsmuster für die Erhebung von Sondernutzungen erübrigt, da festgestellt wurde, dass mehrere Landkreise die Gebührensatzungen außer Kraft setzten“ bzw. „dass es nach Rücksprache mit dem Tiefbausachverständigen mangels Bedarfs keine neue Mustersatzung gibt. Viele Landkreise haben die Satzung außer Kraft gesetzt“.

- Umfragen unter den unterfränkischen Landkreisen haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

4 Landkreise, nämlich Aschaffenburg, Miltenberg, Rhön-Grabfeld und Würzburg, verfügen nicht über eine Sondernutzungsgebührensatzung.

4 Landkreise, nämlich Bad Kissingen, Haßberge, Main-Spessart und Schweinfurt verfügen über eine, mit unserer Satzung nahezu wortgleiche Sondernutzungs-gebührensatzung, die sich ebenfalls weitestgehend an der Mustersatzung des Bay LkrT orientiert:

- o die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge und Schweinfurt haben zwar eine Sondernutzungs-Gebührensatzung, jedoch jeweils ohne explizite Ausweisung einer Regelung für Schwer- und Großraumtransporte.
- o Nur die Sondernutzungs-Gebührensatzung des Landkreises Main-Spessart weist eine Regelung für Schwerlasttransporte auf, allerdings nur je Überfahrt über ein Brückenbauwerk (Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge über 100 t je Überfahrt 50-200 €).

- Vom Freistaat Bayern werden für Sondernutzungen an Staatsstraßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

- Eine Erweiterung des Gebührenverzeichnisses würde eine grundsätzliche Überarbeitung der aus 1997 datierenden Gebührensatzung erforderlich machen:

- o Umrechnung der Beträge auf Euro
- o Inflationsausgleich
- o Nähere Ausgestaltung und Konkretisierung des vom BKPV empfohlenen neuen Gebührentatbestandes für Schwer- und Großraumtransporte.

- Schon die bisherigen Gebührentatbestände führen beim zahlungspflichtigen Bürger / Unternehmen oft zu Ärger und Unverständnis, da Sondernutzungen wie oben dargelegt nicht flächendeckend erhoben werden und somit an der jeweiligen Landkreisgrenze enden oder entstehen bzw. von Straßenbaulastträger zu Straßenbaulastträger differieren. Beispielhaft sei hier nur der Sturm der Entrüstung erwähnt, den 2021 die satzungsgemäße Gebührenerhebung des Landkreises Schweinfurt für eine landkreisübergreifende motorsportliche Veranstaltung (Oldtimer-Rallye) nach sich zog.

Nach alledem erscheint die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen insgesamt als nicht mehr zeitgemäß, eine Ausweitung der Gebührentatbestände kann nicht befürwortet werden.

Die in Art. 56 Bayerische Landkreisordnung festgelegten Grundsätze erlauben eine Einnahmenbeschaffung „soweit vertretbar und geboten“ D.h. dem Kreistag wurde hier vom Gesetzgeber ein Spielraum für eine eigenverantwortliche kommunalpolitische Entscheidung eingeräumt, der von vielen anderen Landkreisen auch bereits entsprechend genutzt wurde.

Daher schlägt die Verwaltung vor, der BKPV-Empfehlung nicht zu folgen, sondern vielmehr die, aus dem Jahre 1997 datierenden Satzung komplett aufzuheben.

Die eingangs erwähnten Benutzungsentgelte für Kanal- und Leitungsverlegungen samt Verwaltungsgebühreneinnahmen können im Übrigen, da nach bürgerlichem Recht erstellt, auch nach Satzungsauhebung wie bisher von Sachgebiet 42 (Tief- und Gartenbau) weiter erhoben werden. Insofern bedeutet die Satzungsauhebung keinerlei Einnahmeverlust für den Kreishaushalt.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Die Satzung des Landkreises Kitzingen über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 07.04.1997, in Kraft getreten am 01.05.1997, wird hiermit ersatzlos aufgehoben.

Tamara Bischof  
Landrätin